

Preisblatt Strom

Grund- / Ersatz- und Sondertarifversorgung

gültig ab 01.01.2020

	Nettopreis	Bruttopreis
Strompreis ohne Schwachlastregelung (Eintarif)		
Arbeitspreis	24,53 Cent / kWh	29,19 Cent / kWh
Grundpreis je Zähler	105,00 Euro / Jahr	124,95 Euro / Jahr
Sondertarif Lam aktiv		
Arbeitspreis	23,79 Cent / kWh	28,31 Cent / kWh
Grundpreis je Zähler	105,00 Euro / Jahr	124,95 Euro / Jahr
Ersatzversorgung		
Arbeitspreis	25,76 Cent / kWh	30,65 Cent / kWh
Grundpreis je Zähler	105,00 Euro / Jahr	124,95 Euro / Jahr
Strompreis mit Schwachlastregelung (Doppeltarif)		
Arbeitspreis Hochtarif (HT)	25,19 Cent / kWh	29,97 Cent / kWh
Arbeitspreis Niedertarif (NT) - (Schwachlast)	22,80 Cent / kWh	27,13 Cent / kWh
Grundpreis je Zähler	128,00 Euro / Jahr	152,32 Euro / Jahr

In den genannten Grundpreisen sind folgende Zähler mit inbegriffen:

- Grundtarif, Lam aktiv und Ersatzversorgung: jeweils ein Eintarifzähler
- Doppeltarif: Doppeltarifzähler sowie eine Tarifschaltung

Falls andere als die aufgeführten Zähler erforderlich sind, wird der Grundpreis entsprechend angepasst.

	Nettopreis	Bruttopreis
Preise für weitere Zähler		
2-Richtungszähler	35,00 €/Jahr	41,65 €/Jahr
Prepayzähler	50,00 €/Jahr	59,50 €/Jahr
Stromwandler	25,00 €/Jahr	29,75 €/Jahr

In den genannten kWh - Preisen ist enthalten:

- EEG-Umlage (Erneuerbare-Energien-Gesetz)	6,756 Cent / kWh
- KWKG - Umlage (Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz)	0,226 Cent / kWh
- Stromsteuer	2,050 Cent / kWh
- Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV LV-Gruppe A	0,358 Cent / kWh
- Offshore - Haftungsumlage gemäß § 17 f EnWG	0,416 Cent / kWh
- Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV	0,007 Cent / kWh
- Konzessionsabgabe (Schwachlastregelung)	0,610 Cent / kWh
- Konzessionsabgabe (sonstige Stromlieferungen)	1,320 Cent / kWh
- Netznutzungsentgelte	

Die Schwachlast dauert bis auf weiteres:

an Werktagen (Montag bis Freitag)	22:00 Uhr - 6:00 Uhr des folgenden Tages
an Samstagen	14:00 Uhr - 24:00 Uhr
an Sonntagen	00:00 Uhr - 6:00 Uhr des folgenden Tages

Bei Kostensteigerungen durch Steuern, Abgaben, Umlagen oder ähnlichen durch Gesetz oder behördlichen Maßnahmen vorgegebenen Belastungen sind die Gemeindewerke berechtigt, die vorgenannten Preise entsprechend anzupassen.